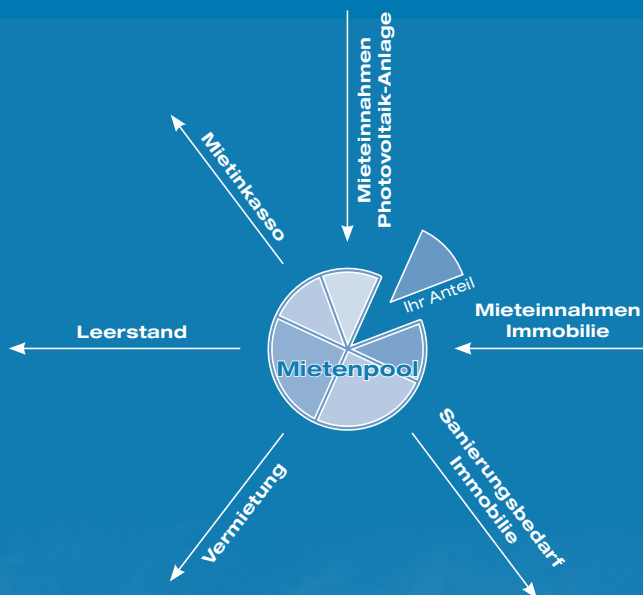


HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN MIETENPOOL

St-Peter-Hauptstraße 185, 8042 Graz

Wie funktioniert ein Mietenpool?



Dauer der Mietenpoolvereinbarung?

Der Beitritt zum Mietenpool erfolgt befristet bis 31.01.2034. Eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist in diesem Zeitraum nicht möglich. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere im Fall der Aufnahme der Eigennutzung der Wohnung (Einstellung der Vermietung) ist jedoch möglich.

Wer sind meine Ansprechpartner, wenn ich Fragen zur Abrechnungsthemen habe?

Die C&P Management GmbH wird mit der Verwaltung des Mietenpools beauftragt.

Was passiert, wenn meine Wohnung nicht vermietet ist?

Mindereinnahmen aus dem jeweiligen Immobilieneigentum belasten nicht den einzelnen Eigentümer, sondern fallen dem gesamten Mietenpool zur Last.

Was ist, wenn es mögliche Sanierungen in einer Wohnung gibt?

Kosten bis zu einer Höhe von brutto EUR 3.000,- werden aus dem Mietenpool getragen; darüberhinausgehende Kosten hat der jeweilige Eigentümer der betroffenen Wohnung aus Eigenmitteln zu bezahlen.

Was passiert, wenn eine Mieterin geklagt werden muss?

Die Mieterin wird durch die Verwalterin des Mietenpools geklagt und die Kosten gehen zu Lasten des Mietenpools. (Detailliertes Vorgehen ist in der Mietenpoolvereinbarung definiert).

Wer kümmert sich um die Vermietung?

Die Vermietung wird durch die Verwalterin des Mietenpool organisiert.

Was verändert sich, wenn das Bestellerprinzip gesetzlich angewandt werden muss?

Die Kosten für die Vermietung könnten nicht mehr auf die Mieter überwält werden und würden somit dem Mietenpool anlastet werden.

Im Konzept werden 20% vom Mietenpool abgezogen, darin berücksichtigt sind:

Prognostizierte Werte für Kosten die laut Mietenpoolvereinbarung dem Mietenpool angelastet werden wie beispielsweise: Leerstand, Instandhaltung und Klagsrisiko. Die Reparaturrücklage an die WEG ist ebenfalls in diesem Wert enthalten.